Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/12 13Os83/96, 14Os52/96 (14Os114/96)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.1996

Norm

StPO §118 Abs2
StPO §126 A

Rechtssatz

Die bloße Behauptung der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Gutachtens - wobei seitens des Verteidigers in der Hauptverhandlung gar keine weiteren Fragen an die Sachverständige gestellt wurden - genügt für die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 118 Abs 2, 126 StPO für die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen nicht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 83/96
  Entscheidungstext OGH 12.06.1996 13 Os 83/96
- 14 Os 52/96
  Entscheidungstext OGH 15.10.1997 14 Os 52/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0099299

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at